Amtsgericht
Neustadt a. Rbge.

Beschluss

Terminbestimmung

85 K 25/22 13.10.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 10. Januar 2024, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Neustadt a. Rbge., Ludwig-Enneccerus-Platz 2, 31535 Neustadt a. Rbge., Hauptgebäude Saal 214, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Garbsen Blatt 1088, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 394/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Garbsen	3	354/17	Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße	5434

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 5 der Haberkampstraße im vierten Obergeschoß links (Nr. 17 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 245.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Eigentumswohnung 4-Zimmer mit 2 Fluren und 2 Balkon, Kellerraum, 4. OG links, Nr. 17 ATP, Bauj. 1964, Wohnfl. ca. 109,3 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-neustadt.niedersachsen.de

Voß
Rechtspflegerin